

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 1
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:

Lfd.-Nr.	Name	Antwort mit Schreiben vom
1	Kreisverwaltung Kaiserslautern - Landesplanung	-
2	Kreisverwaltung Kaiserslautern – Landespflege (UNB)	26.09.2025
3	Kreisverwaltung Kaiserslautern – Brandschutz	-
4	Kreisverwaltung Kaiserslautern – Wasserwirtschaft	16.09.2025
5	Kreisverwaltung Kaiserslautern - Denkmalschutzbehörde	-
6	Kreisverwaltung Kaiserslautern – Gesundheitsamt	16.09.2025
7	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	01.10.2025
8	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd-Regionalstelle Gewerbeaufsicht-	-
9	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	-
10	Handwerkskammer der Pfalz	-
11	Polizeipräsidium Westpfalz -Polizeiinspektion 1 Kaiserslautern-	-
12	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	07.10.2025
13	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	07.10.2025
14	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest	11.09.2025
15	Pfalzwerke AG	16.09.2025
16	SWK Stadtwerke Kaiserslautern	22.09.2025
17	Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn	-
18	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz-	06.10.2025
19	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Westpfalz -	15.09.2025
20	Planungsgemeinschaft Westpfalz	09.10.2025
21	Forstamt Otterberg	29.09.2025
22	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz -Dienststelle Kaiserslautern-	26.09.2025
23	Ericsson Services GmbH	16.09.2025
24	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege	-
25	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte	10.09.2025
26	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	15.09.2025
27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben	-

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 2
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

28	Creos Deutschland (Ferngas)	17.09.2025
29	NABU Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung (kein Träger öffentlicher Belange)	-
30	Bund für Umwelt und Naturschutz e.V., Kreisgruppe Kaiserslautern (kein Träger öffentlicher Belange)	-
31	Amprion GmbH	15.09.2025
32	Beitragssachbearbeitung	-
33	Straßenverkehrsbehörde	-
34	Telefónica Germany GmbH & Co.KG	-
35	Vodafone GmbH, Niederlassung Süd-West	-
36	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Obere Landesplanungsbehörde	-
Nachbargemeinden		
37	Verbandsgemeinde Winnweiler	-
38	Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	-
39	Ortsgemeinde Mehlingen	-
40	Ortsgemeinde Neuhemsbach	-

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 3
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

1.	Kreisverwaltung Kaiserslautern – Landesplanung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
2.	Kreisverwaltung Kaiserslautern – Landespflege (Untere Naturschutzbehörde) <u>Schreiben vom 26.09.2025:</u> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen bisher bei der Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch ist dies abschließend nur nach Vorlage eines vollständigen Umweltberichts zu beurteilen. Für die Beurteilung ist insbesondere die detaillierte und vollständige Vorlage der <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kap. 3), - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Landschaft und Erholung (Kap. 4.4, 4.5 und 4.10) - Grünordnerischen Maßnahmen und Festsetzungen (Kap. 5) - sowie des schutzbezogenen Kompensationsbedarfs (Kap. 6.3) im Umweltbericht nötig (die Kapitel beziehen sich auf die Nummerierung des bereits vorgelegten Entwurfs des Umweltberichts). Bei einer Ortsbegehung ist jedoch bereits deutlich aufgefallen, dass nicht wenig Müll (insbesondere Pfandflaschen verschiedenen Alters) bereits um das vorhandene Spielfeld zu finden war. Daher möchte die UNB die Gelegenheit nutzen, um bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass ein durchdachtes Konzept notwendig ist, um dieses Problem zu unterbinden und Vorsorge zu tragen, dass es sich nicht durch eine zukünftig verstärkte Frequentierung verschärft. Als Hinweis seitens des Naturschutzes ist bei der Aufstellung von Mülleimern darauf zu achten, dass diese verschlossen sind und so weder Vögel noch andere Tiere an den Inhalt gelangen können. Ferner wurde ebenfalls Kohle auf dem Spielfeld gefunden. Es ist damit zu rechnen, dass dies weiterhin vorkommen wird oder durch Ausbau der Anlage vermehrt auftritt. Auch hier ist ein konkretes Vermeidungskonzept insbesondere	Konsequenz / Begründung: Die im Zuge des Umweltberichtes darzulegenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter, die grünordnerischen Maßnahmen und Festsetzungen sind im weiteren Verfahren zu ergänzen sowie der Kompensationsbedarf und Ausgleichsumfang vollständig zu ermitteln und darzustellen. Das angeregte Schutzkonzept hinsichtlich der Müllverschmutzung ist im Rahmen des Umweltberichtes als Teil der Vermeidungsmaßnahmen in der gebotenen Detailschärfe auszuarbeiten. Die Notwendigkeit eines Vermeidungskonzeptes bzgl. Brandschutz ist vom Umweltgutachter zu prüfen. Beschlussvorschlag: Die vorgebrachten Punkte werden entsprechend der vorstehenden Kommentierung in den Umweltbericht als Teil des Bebauungsplanentwurfes eingearbeitet.

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 4
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>hinsichtlich der zunehmenden Trockenheit im Sommer und der damit steigenden Brandgefahr nötig. Bei Fragen und zur Feinabstimmung kann die UNB gerne kontaktiert werden.</p>	
3.	Kreisverwaltung Kaiserslautern – Brandschutz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4.	<p>Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde <u>Schreiben vom 16.09.2025:</u></p> <p>nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Planunterlagen in betreffender Sache, bestehen aus Sicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde, keine Anmerkungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan "Bewegungspark" in Sembach. Mit der Bitte um Kenntnisnahme. Zur weiteren Verwendung.</p>	<p>Konsequenz / Begründung: Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	Kreisverwaltung Kaiserslautern - Denkmalschutzbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6.	<p>Kreisverwaltung Kaiserslautern – Gesundheitsamt <u>Schreiben vom 16.09.2025:</u></p> <p>das vorgelegte Konzept haben wir hinsichtlich unserer Belange geprüft und können Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.</p>	<p>Konsequenz / Begründung: Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz <u>Schreiben vom 01.10.2025:</u></p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Bewegungspark" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau</p>	<p>Konsequenz / Begründung: Die genannte Inhaberin der Berechtigung zur Aufsuchungserlaubnis "Kasimir" (Erdwärme und Lithium), die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (SWK) wurde bereits als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Ergebnis wurden keine Einwände vorgebracht. Eine geologische Untersuchung ist im Zuge der Planung nicht veranlasst. Die einschlägigen DIN-Vorschriften bei Erdarbeiten sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden gemäß vorstehender</p>

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 5
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>unter Bergaufsicht erfolgt. Das in Rede stehende Gebiet befindet sich im Bereich der Aufsuchungserlaubnis "Kasimir" (Erdwärme und Lithium). Inhaberin der Berechtigung sind die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (SWK), Bismarckstraße 14 in 67655 Kaiserslautern.</p> <p>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.</p> <p>Boden und Baugrund – allgemein: Da keine Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p>	<p>Kommentierung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 6
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	
8.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd-Regionalstelle Gewerbeaufsicht-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9.	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10.	Handwerkskammer der Pfalz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
11.	Polizeipräsidium Westpfalz -Polizeiinspektion 1 Kaiserslautern-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
12.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz <u>Schreiben vom 07.10.2025:</u> zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bewegungspark Sembach“ werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Konsequenz / Begründung: Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen. Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern <u>Schreiben vom 07.10.2025:</u> von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen die beiden hiesigen Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich fernab des klassifizierten Straßennetzes. Die verkehrliche Erschließung soll über einen angrenzenden Wirtschaftsweg erfolgen, der im weiteren Verlauf in der Ortslage von Sembach in die Gemeindestraße „Friedhofstraße“ einmündet.	Konsequenz / Begründung: Verkehrliche oder erschließungsrechtliche Belange des Trägers werden nicht berührt. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen. Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest <u>Schreiben vom 11.09.2025:</u>	Konsequenz / Begründung: Der Versorgungsträger ist nicht betroffen. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen.

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 7
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.	<p>Pfalzwerke Netz AG <u>Schreiben vom 16.09.2025:</u></p> <p>im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Die mitgeteilte Planung berührt keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bewegungspark“, in Sembach, befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes und zur Teilaufhebung. An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-</p>	<p>Konsequenz / Begründung: Der Versorgungsträger ist nicht betroffen. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 8
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren und um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch) nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	
16.	<p>SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG <u>Schreiben vom 22.09.2025:</u></p> <p>gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände.</p> <p>Im Planungsbereich existieren keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der SWK, weshalb wir davon nicht betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.</p>	<p>Konsequenz / Begründung: Der Versorgungsträger ist nicht betroffen. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.	<p>Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
18.	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz <u>Schreiben vom 06.10.2025:</u></p> <p>in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan in Sembach.</p> <p>Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Bewegungsparks zur Ausübung von Spiel und Sportaktivitäten in der Ortsgemeinde Sembach geschaffen werden.</p> <p>1. Oberflächenentwässerung Gemäß Begründung zum Bebauungsplan soll</p>	<p>Konsequenz / Begründung:</p> <p><u>Zu Oberflächenentwässerung</u> Die getroffene Festsetzung zur Entwässerung dient</p>

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 9
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>das anfallende Oberflächenwasser breitflächig und dezentral im Verfahrensgebiet versickert werden. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes untersucht wurde und eine hinreichende Versickerungsleistung gegeben ist. Neben der breitflächigen Verteilung des anfallenden Niederschlagswassers hat die Versickerung am Ort des Anfalls ohne Schädigung Dritter und über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung). Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Bewegungsparks keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z.B. Einleitung in ein Gewässer, gezielte Versickerung in das Grundwasser).</p> <p>Eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone kann bei gegebener Versickerungsfähigkeit ohne Schädigung Dritter erlaubnisfrei erfolgen.</p> <p>2. Starkregenvorsorge</p> <p>An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.</p> <p>Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.</p> <p>In dem betrachteten Gebiet kommt es bei einem SRI 7 1 Std. laut Sturzflutgefahrenkarte im unbebauten Zustand zu keiner erhöhten Gefährdung durch Starkregen. Es sind lediglich vereinzelt Wasserabflüsse von 5 bis < 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 bis < 1 m/s</p>	<p>der Regelung des zu erwartenden Oberflächenabfluss innerhalb des Plangebietes. Ein erhöhter Oberflächenabfluss ist in Ermangelung einer großflächigen Versiegelung des Bodens nicht zu erwarten. Der Oberflächenabfluss ergibt sich maßgeblich durch die Verdichtung des Bodens sowie einer nur noch teilweisen Durchlässigkeit aufgrund der Beläge von Spielflächen und Wegen.</p> <p>Im Rahmen der getroffenen Festsetzung hat die Entwässerung daher vorrangig innerhalb des Geltungsbereiches zu erfolgen. Im Rahmen der Baugenehmigung ist im Entwässerungskonzept darzulegen, wie die Zurückhaltung und Versickerung auf der Fläche erfolgt.</p> <p>Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist im Rahmen der Entwässerungsplanung durch eine fachgutachterliche Bewertung nachzuweisen. Ist eine vollständige Versickerung nicht möglich, ist dies gutachterlich zu begründen. In diesem Fall ist eine Zurückhaltung mit gedrosselter Ableitung in das öffentliche Kanalnetz vorzusehen. Die Einleitmenge ist auf das mit dem zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Gemäß den getroffenen Festsetzungen ist keine Einleitung in ein Gewässer oder die gezielte Versickerung in das Grundwasser vorgesehen.</p> <p><u>Zu Starkregenvorsorge:</u></p> <p>Die dargelegten Ergebnisse zu den Einstauhöhen und Fließgeschwindigkeiten in der Starkregenbetrachtung lassen keine erhöhte Gefährdungslage erkennen. Die geplanten Nutzungen stellen zudem keine sensiblen Nutzungen (wie etwa Wohngebäude) dar, die im Zuge eines erhöhten Schutzanspruchs einer hochwasserangepassten Bauweise oder sonstiger Maßnahmen bedürfen. Auf Grundlage der vorliegenden Starkregen Gefahrenkarten wird derzeit kein vertiefter Untersuchungsbedarf zur Überprüfung der Abflussbahnen als erforderlich betrachtet. Im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung ist im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwässerungslösung die Thematik der Abflussbahnen im erforderlichen Umfang und Detailtiefe erneut zu bewerten.</p>
---	---

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 10
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>zu erwarten. Es ist jedoch zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Ich empfehle daher die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und ggf. eine potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>3. Bodenschutz Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie beispielsweise Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p>	<p><u>Zu Bodenschutz:</u> Im Rahmen der Umweltprüfung ist bei der Schutzgutbetrachtung Boden zu prüfen, ob entsprechende Erkenntnisse zu Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen und gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie beispielsweise Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen vorliegen. Zudem bleibt zu prüfen, ob sich hieraus entsprechende pfadabhängige Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern wie etwa Wasser, Luft erwachsen können.</p> <p>Beschlussvorschlag: Im Rahmen der Entwässerungsplanung zur Baugenehmigung wird die erforderliche Dimensionierung der Versickerungsanlagen dargestellt bzw. die konkrete Form der Versickerung nachgewiesen. Die Bewertung des Schutzgut Boden einschließlich der Darstellung der Auswirkungen von geplanten Erdbewegungen sowie die Prüfung von Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern wird gemäß vorstehender Kommentierung im Umweltbericht ergänzt.</p>
---	---

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 11
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	 <p>Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SR17, 1 Std.)</p> <p>Fließgeschwindigkeiten</p>  <p><input checked="" type="checkbox"/> → Fließgeschwindigkeit (SR17, 1 Std.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Daten</p> <p>0 bis < 0,2 m/s</p> <p>0,2 bis < 0,5 m/s</p> <p>0,5 bis < 1,0 m/s</p> <p>1,0 bis < 2,0 m/s</p> <p>≥ 2,0 m/s</p> <p>6/7</p>	
	 <p>Wassertiefen</p>  <p><input checked="" type="checkbox"/> → Wassertiefen (SR17, 1 Std.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> < 5 cm</p> <p>5 bis < 10 cm</p> <p>10 bis < 30 cm</p> <p>30 bis < 50 cm</p> <p>50 bis < 100 cm</p> <p>100 bis < 200 cm</p> <p>200 bis < 400 cm</p> <p>≥ 400 cm</p> <p>7/7</p>	

19. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westpfalz		
Schreiben vom 15.09.2025:	Konsequenz / Begründung:	Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen.

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 13
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>Da hier nicht bekannt ist, ob bereits eine landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der zuständigen Landesplanungsbehörde beantragt wurde, kann im Vorgriff auf die zunächst erforderliche, diesbezügliche Klärung derzeit keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Auf die entsprechende landesplanerische Stellungnahme worin die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung bekannt gegeben werden, wird verwiesen.</p> <p>Erlauben Sie uns an dieser Stelle bereits auf folgende Aspekte zu verweisen: Die Flächenausweisung am geplanten, gemäß Luftbild weitgehend landwirtschaftlich genutzten Standort wird überwiegend von einem Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß Ziel 28 des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz überlagert und steht dem Vorhaben damit entgegen: „Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen“ (vgl.: Z 28 ROP IV Westpfalz, Kapitel II.2.6 Landwirtschaft). Da die Planungsgemeinschaft Westpfalz selbst keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen kann, die Ziele der Raumordnung berühren, sind Betroffenheiten daher auszuschließen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei sämtlichen Betroffenheiten besteht somit aus unserer Sicht die Erforderlichkeit einer Klärung durch die zuständige Obere Landesplanungsbehörde, unter Einbeziehung der betroffenen weiteren Behörden / Fachplanungen</p>	<p>Im Zuge des Verfahrens ist keine landesplanerische Stellungnahme von der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde eingegangen. Bezugnehmend zur Problematik Vorrangfläche Landwirtschaft fanden hingegen Gespräche mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) sowie der Planungsgemeinschaft Westpfalz statt, in dessen Rahmen raumverträgliche Planungsalternativen sondiert wurden. Im Ergebnis wird der Auffassung der SGD in Verbindung mit der erfolgten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer gefolgt. Nach Rücksprache mit der unteren Landesplanungsbehörde bedarf es aufgrund der erfolgten Abstimmungen mit der SGD sowie der Planungsgemeinschaft Westpfalz im Übrigen keiner formalen landesplanerischen Stellungnahme.</p> <p>Die Planung steht selbst bei Vorliegen eines nur geringfügigen baulichen Eingriffs aufgrund der Flächeninanspruchnahme im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Mit Verweis auf den Abwägungsvorschlag zur eingegangenen Stellungnahme seitens der Landwirtschaftskammer ist eine Anpassung des Geltungsbereiches erforderlich, um die angestrebte Planung auf der benachbarten Fläche innerhalb der Flurstücke 918 und 918/4 zu realisieren. Damit erfolgt eine wesentliche Änderung der Planung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans wird insoweit angepasst, dass Vorrangflächen für die Landwirtschaft nicht mehr berührt werden. Der Bebauungsplanentwurf sowie der Flächennutzungsplanentwurf werden entsprechend überarbeitet.</p>
<p>21. Forstamt Otterberg <u>Schreiben vom 29.09.2025:</u></p> <p>mit oben angegebenem Schreiben fordern Sie uns zur Stellungnahme auf. Bezüglich des Bebauungsplanes bestehen aus</p>	<p>Konsequenz / Begründung: Die Behörde stellt fest, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zur nächstgelegenen Waldfläche eingehalten wird. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen.</p>

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 14
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>nachfolgend genannten Gründen keine Bedenken</p> <p>Situationsbeschreibung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung betrifft die folgenden Flurstücknummern: - 918 und 918/4 (bisher als Grünland genutzte Teilfläche) Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,6 ha. Ziel des Bebauungsplanes ist die Nutzungsänderung des oben benannten Bereiches. Hierbei wird die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche geändert zur Grünfläche mit Zweckbestimmung für Sport- und Spielanlagen. Im Westen grenzt Wald an den Geltungsbereich an. Dieser ist an der nächstgelegenen Stelle ca. 40 m entfernt.</p> <p>Gefährdungsbeurteilung: Eine Gefährdung für oder durch den Wald besteht nicht, da kein Wald betroffen ist. Innerhalb des Geltungsbereiches, des Bebauungsplanes liegt kein Wald im Sinne des Gesetzes. Auch eine Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes, von etwa 30 Metern, zwischen Wald und Bebauung liegt nicht vor. Das Forstamt empfiehlt den bisher vorgesehenen Abstand zum Wald nicht zu unterschreiten.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz -Dienststelle Kaiserslautern- Schreiben vom 26.09.2025:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Planung wird aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt. Die Planung tangiert im östlichen Teil eine landwirtschaftliche Vorrangfläche im ROP IV Westpfalz. Eine Bagatellgrenze in diesem Zusammenhang gibt es nicht (vgl. Urteil 8C 11200/01.OVG; vom 09.02.2002 OVG RLP). Im Z 28 des Regionalplan wird folgendes festgelegt: <i>„Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen“.</i></p>	<p>Konsequenz / Begründung:</p> <p>Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass der östliche Teil des Plangebiets innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes gemäß Regionalem Raumordnungsplan IV Westpfalz liegt. Nach Ziel Z 28 des Regionalplans haben innerhalb dieser Vorranggebiete die der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Nutzungen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Die Zielformulierung ist verbindlich und lässt – wie von der Landwirtschaftskammer ausgeführt – keine Bagatellgrenze zu. Auch die angeführte Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz bestätigt die strikte Bindungswirkung raumordnerischer Ziele. Damit liegt ein nicht auflösbarer Zielkonflikt mit den Zielen der Raumordnung vor. Die Planung ist in der</p>

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 15
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>Die Planung entzieht aber gerade Flächen, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen sollen, in Gänze.</p> <p>Die Zielformulierung des Z 28 ist eindeutig und klar geregelt. Die Landwirtschaft ist gerade auf alle verfügbaren einzelnen Flächen angewiesen, um dauerhaft erfolgreich die Landwirtschaft zu betreiben.</p> <p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes, weist an dieser Stelle, eine Zielkonflikt auf und ist daher aus agrarstruktureller Sicht nicht umsetzbar. Der geplante Bereich stellt nach unserer Auffassung keine Randlage dar, sondern stellt eine klassische Fläche für die Landwirtschaft dar, auch wenn Teilbereiche in Form eines Bolzplatzes genutzt werden, hierzu sei angemerkt, dass auch diese Nutzung dem derzeitigen FNP widerspricht.</p> <p>Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über einen Wirtschaftsweg erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung die eine uneingeschränkte Nutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr berücksichtigt, ist daher nachzuweisen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft nicht näher beschrieben. § 1 (8) b BauGB fordert aber gerade diese zu berücksichtigen.</p>	<p>vorliegenden Form mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. Die Gemeinde folgt dieser Einschätzung. Nach erneuter Prüfung wird daher zum Entwurf des Bebauungsplans der Geltungsbereich angepasst.</p> <p>Hinsichtlich der dargelegten erschließungsrechtlichen Belange der Landwirtschaft ist jedoch festzustellen, dass diese durch die Planung nicht berührt werden. Die Erschließung des Bewegungsparks erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg. Eine Nutzung dieses Wirtschaftsweges durch Besucher in Form von motorisiertem Individualverkehr (PKW-Verkehr) ist nicht vorgesehen. Der Bewegungspark ist auf eine wohnortnahe, fußläufige und freizeitbezogene Nutzung ausgelegt. Zusätzliche verkehrliche Belastungen oder Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Verkehr sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Wirtschaftsweges für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bleibt erhalten. Eine Umwidmung oder verkehrliche Überlagerung des Wirtschaftsweges findet nicht statt. Die Funktion des Weges als Wirtschaftsweg im Sinne des § 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz bleibt unberührt. Mit der Änderung des Geltungsbereiches sowie der Nichtinanspruchnahme oder Änderung des Wirtschaftsweges wird den Belangen der Landwirtschaft entsprochen. Klarstellend sind im Kapitel zu den Auswirkungen der Planung Aussagen zur Landwirtschaft zu ergänzen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Geltungsbereich wird zum Entwurfsstand des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans</p>
--	--

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 16
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

		<p>angepasst, sodass nur noch der östliche Bereich der Flurstücke 918 sowie 918/4, welcher sich außerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaft befindet, für die geplante Nutzung in Anspruch genommen werden. Die Planunterlagen bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung sowie Umweltbericht werden zum Entwurfsstand des Bebauungsplans überarbeitet. Die Planunterlagen des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung und Begründung werden ebenfalls überarbeitet. Die Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft werden in der jeweiligen Begründung der Bauleitpläne ergänzt.</p>
23.	<p>Ericsson Services GmbH <u>Schreiben vom 16.09.2025:</u></p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Konsequenz / Begründung: Der Versorgungsträger ist nicht betroffen. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24.	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
25.	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie <u>Schreiben vom 10.09.2025:</u></p> <p>wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließ-</p>	<p>Konsequenz / Begründung: Die genannten Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange bereits am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 17
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>lich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	
26.	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer <u>Schreiben vom 15.09.2025:</u></p> <p>in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Bei- 	<p>Konsequenz / Begründung: Die genannten Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange bereits im Verfahren beteiligt. Die vorgebrachten Hinweise zur Meldepflicht für die beteiligten Baufirmen respektive Haftungspflicht des Vorhabenträgers sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Planunterlagen sind gemäß der vorstehenden Kommentierung um die genannten Hinweise zu ergänzen.</p>

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 18
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>träge für die Maßnahmen erforderlich. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleinoddenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
27.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Spar- te Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28.	<p>Creos Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 17.09.2025:</u></p> <p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach · Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH 	<p>Konsequenz / Begründung: Der Versorgungsträger ist nicht betroffen. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 19
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<ul style="list-style-type: none"> · Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	
29.	NABU Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung (kein Träger öffentlicher Belange)	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
30.	Bund für Umwelt und Naturschutz e.V., Kreisgruppe Kaiserslautern (kein Träger öffentlicher Belange)	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31.	Amprion GmbH <u>Schreiben vom 15.09.2025:</u> im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Konsequenz / Begründung: Der Versorgungsträger ist nicht betroffen. Weitere Versorgungsträger wurden bereits beteiligt. Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung / Anpassung der Planunterlagen. Beschlussvorschlag: Die eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32.	Beitragssachbearbeitung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
33.	Straßenverkehrsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
34.	Telefónica Germany GmbH & Co.KG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
35.	Vodafone GmbH, Niederlassung Süd-West	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
37.	Verbandsgemeinde Winnweiler	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38.	Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 20
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 10.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 13.10.2025 (mit Fristverlängerung bis 31.10.2025)
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

39.	Ortsgemeinde Mehlingen		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40.	Ortsgemeinde Neuhemsbach		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Anlage Behörden / TÖB	Bebauungsplan "Bewegungspark"	Seite: 1
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung vom 12.09.2025 bis einschließlich 13.10.2025		
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

Im Rahmen der frühzeitigen Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine planungsbezogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.